

⇒Original←

## **2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Gemeinde Söchtenau**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Söchtenau folgende Satzung:

### **§ 1 Änderung von Vorschriften**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Söchtenau vom 10. Oktober 2014 in der Änderungsfassung vom 03.05.2016 wird wie folgt geändert:

§ 9a Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Grundgebühr nach Absatz 2 Satz 1 wird den Vorauszahlungen im Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.“

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Gebühr von 0,66 € pro Kubikmeter wird den Vorauszahlungen im Jahr 2020 zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2020 festgesetzt.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Söchtenau, den 09.12.2019



Gemeinde Söchtenau  
in Vertretung

  
Summerer  
Zweiter Bürgermeister